

AUFTRAG ZUR ERDGASBELIEFERUNG FÜR GEWERBEKUNDEN

Hiermit beantrage ich auf Basis der nachfolgenden Angaben und zu den ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Belieferung mit Erdgas ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt.

TARIF _____

GRUNDPREIS _____
Euro / Monat

VERBRAUCHSPREIS ¹⁾ _____
Cent / kWh

Anmerkung Keslar GmbH Energiehandel ULM

1. RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma* _____

Vor- und Zuname* _____

Straße / Nr. / Zusatz* _____

PLZ / Ort* _____

E-Mail _____

Geburtsdatum* _____

Online Rechnungsversand (E-Mail-Adresse erforderlich)

Ja Nein

Telefonnummer* _____

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechnerische Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. LIEFERBEGINN

Nächstmöglicher Zeitpunkt Wunschtermin/Einzug: _____

5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR KESLAR GMBH ENERGIEHANDEL ULM, IM LEHRER FELD 49, 89081 ULM, GLÄUBIGER-ID: DE66ZZ00000016241

Vorname, Name (Kontoinhaber)* _____

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort* _____

Kreditinstitut* _____

BIC* _____

DE _____

IBAN* _____

6. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.keslar.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel ULM für die Erdgaslieferung an Gewerbekunden“ (AGB) Anwendung.

7. AUFTRAGSERTEILUNG / VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

10. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Datenschutzerklärung, den Hinweis zur Bonitätsprüfung und die Widerrufsbelehrung hat der Kunde zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit ihnen einverstanden.

Ort, Datum _____

ERSTVERTRAGSLAUFEIT _____ bis _____

EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE ²⁾ _____ bis _____

¹⁾ Alle Angaben in Euro und Cent sind Nettopreise exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch inkl. der Energiesteuer sowie der Kosten für den Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten an den Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG, der aktuell gültigen Kosten für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage, Konvertierungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe.

²⁾ Die Regelungen zur Preisgarantie gelten gem. § 6 der AGB.

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

2. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON RECHNUNGSANSCHRIFT)

Firma _____

Vor- und Zuname _____

Straße / Nr. / Zusatz _____

PLZ / Ort _____

4. ANGABEN ZUR ERDGASVERSORGUNG

Bisheriger Erdgasversorger* _____ Bisherige Kundenr. / Vertragskontonr.* _____

Zählernummer* _____ Letzter Jahresverbrauch in kWh* _____

Umzug / Einzug, Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe: _____

Ich ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE66ZZ00000016241), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Ort, Datum _____ Unterschrift Kunde _____

8. KÜNDIGUNG

Der Vertrag läuft mind. für die unter dem Punkt Erstvertragslaufzeit vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beiliegenden AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR DATENVERWENDUNG (TELEFONWERBUNG) (FALLS GEWÜNSCHT, BITTE ANKREUZEN)

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, Pellets- und Heizöllieferungen, Tankkarten, Schmierstoffen und Energiedienstleistung sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an Keslar GmbH Energiehandel ULM, Im Lehrer Feld 49, 89081 Ulm, 0731/3990-9084, 0731/3990-9085, energie@keslar.de. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

Ort, Datum _____ Unterschrift Kunde _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kesar GmbH Energiehandel ULM für die Erdgaslieferungen an Gewerbetriebe

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freiblebend. Mäögliech sind die bei Vertragschluss geltenden Preise.
 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung bestehender Lieferverträge, Einreichung der Anmeldung bei der Stadt) vor Ablauf der Widerruffrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierüber ausdrücklich ab.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Kunde liefert dem Kunden dessen gasenigen Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiemess- messtechnisch erfasst wird.
 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Fehler einer Störung des Netzschlusses einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.
 2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unwirksame Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, so sind die Parteien berechtigt, das Leistungsangebot des Lieferanten durch eine temporäre, hoheitlich angeordnete, gesetzlich erwirkte und unumgänglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
 2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Preis der Lieferung und/oder die Abrechnung und/oder die Messung beeinträchtigt hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Erhebung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass dem Lieferanten an der Unterbrechung der Unterbrechung der Lieferung kein Verschulden vorliegt.
 2.5. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt und vom Netzbetreiber vorgegeben; hierauf hat der Lieferant keinen Einfluss.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherungen des zuständigen Netzangebetreibers ermittelt. Die Ableseung der Messsicherungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ableseung der Messsicherungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich einer Lieferantenwechselbestätigung oder bei Interesse der Lieferanten an einer Überprüfung der Ableseung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messsicherungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine passgenaue Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung oder bei einem Neuanfang des Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
 3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangehenden 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Verbrauch der vorhergehenden Abrechnungsabrechnungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche (7,60 EUR pro Abo) Abrechnung zu wählen, die auf dem Kundenkonto der Energiemessstelle des Kunden erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2.
 3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messsicherungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3, des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden zu. Sofern die eichrechtlichen Verfahrensregeln nicht überschritten werden.
 3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie b. z. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechenzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.
 3.6. Anders sieht die vertragliche Preis während des Abrechnungszeitraumes, der auf den Kundenkonto der Energiemessstelle des Kunden erfolgt, wird separat berechnet. Die nach der Preisänderung andernfalls Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abzüge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
 4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen. Der Lieferant ermisst zur Durchsetzung der Forderungen den Betrag durch den Auftrag erziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (pro Mahnschein 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaußschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder wenn in einer Rechnung angegebene Verbrauch oder Messsicherungen eindeutig als doppelte sind. Der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messsicherungen verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht der ordnungsgemäße Funktion der Messsicherungen festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
 4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Ziffer 3.1. nicht vereinbarte unwesentliche Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermisst. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, als sich gemessen zu berechnen lässt, so sind die Vorauszahlungen dem Kunden vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Ergibt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentsrichten.
 5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Lieferbeginn, eine Nachprüfung der Messsicherungen verlangen, wo weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtualen Handelspunktes sowie die Konzessionsabgabe.
 6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltsverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösbeiträge. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte auf Grundlage der monatlichen Abschläge bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresgebühren.
 6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den Marktgebietverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungumlage gem. GasBzG 2.0. in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungumlage werden Kosten und Erlöse für je-gewähr- und Ausgleichsenergie abgegolten, die den Marktgebietverantwortlichen zufließen. Der Preis der Lieferung und/oder die Abrechnung und/oder die Messung beeinträchtigt hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Erhebung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass dem Lieferanten an der Unterbrechung der Unterbrechung der Lieferung kein Verschulden vorliegt.
 6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Marktgebietverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Marktortung mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01.10.2019 - 30.09.2020 gelten folgende Konvertierungsentgelte für die Konvertierung von Erdgas in L-Gas im Marktgebiet der GASPOOL, Balancing Service GmbH 42 EUR/MWh, im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG 40 EUR/MWh, im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG 40 EUR/MWh.
 6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält des Weiteren um die den Lieferanten betreffende Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in c/kWh anlässlich der Preisberechnung. Die Belastungen werden mit dem vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Preis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i.S.d. §§ 4, 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden bezahlt werden, soweit und solange der BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Preis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG vom 12.12.2019 festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhöht und bis zum Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage 25,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechnung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, erfolgt unter Berücksichtigung der Emissionen von Methan und Ethylen sowie des sog. Ergänzungsfaktor: Die Höhe des Einpreises ist ab 2021 mit 25 Euro pro Zertifikat festgelegt. Es ist eine jährliche Steigerung auf 55 Euro pro Zertifikat bis 2025 angefügt.

6.6. Die Lieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss wird mit zusätzlicher, in Ziffern 6.1 bis 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt. Diese sind die Umsatzsteuer in Höhe von 19%, die Grundsteuer in Höhe von 19% in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Belastung nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugerechnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
 6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelatz nach § 2 EnergieStG unter: 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffer 6.2 bis 6.5 aufgeführten Preisbestandteile (Netzentgelte, Gebühren für Messstellenbetriebe, Konzessionsabgabe) ein Umsatzsteuerentgelt. Der Preis beträgt für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelatz nach § 12 Abs. 1 UStG erhöht: 19 %).

6.8. Der Lieferant stellt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.1 bis 6.7 festgelegten Preises für die Lieferung und/oder die Messung zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.7 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelatz nach § 12 Abs. 1 UStG erhöht: 19 %).
 6.9. Der Lieferant stellt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.1 bis 6.7 festgelegten Preises für die Lieferung und/oder die Messung zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.7 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelatz nach § 12 Abs. 1 UStG erhöht: 19 %).
 6.10. Der Lieferant stellt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.1 bis 6.7 festgelegten Preises für die Lieferung und/oder die Messung zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.7 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelatz nach § 12 Abs. 1 UStG erhöht: 19 %).

6.11. Der Lieferant stellt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.1 bis 6.7 festgelegten Preises für die Lieferung und/oder die Messung zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.7 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelatz nach § 12 Abs. 1 UStG erhöht: 19 %).
 6.12. Der Lieferant stellt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.1 bis 6.7 festgelegten Preises für die Lieferung und/oder die Messung zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.7 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelatz nach § 12 Abs. 1 UStG erhöht: 19 %).
 6.13. Der Lieferant stellt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.1 bis 6.7 festgelegten Preises für die Lieferung und/oder die Messung zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.7 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelatz nach § 12 Abs. 1 UStG erhöht: 19 %).

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasNEV, GasNZV, MessZV, hochstrichrechtliche Preisrechnung, Erlösbeiträge und Energieabgabengattung). Das veränderliche Aquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unwirksame Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war, die der Lieferant nicht veranlasst und auf der Basis eines vorhersehbaren, nicht auf dem Vertrag und/oder diesen Bedingungen basierenden, nachfolgenden Preisänderungsinhalts ein Vertrag und/oder diese Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Rahmenbedingungen zu ergänzen. Als die Wiederherstellung des Aquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich bestehender Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsanfang des Jahres, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung und/oder vor Anbringung der Messsicherungen verwendet oder die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber durch den Netzbetreiber unterbrochen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags des Kunden sind die Kosten der Erdgaslieferung, der Anschluss und/oder die Einwirkung des Netzbetreibers auf die Anschlussnutzung zu berücksichtigen. Die Unterbrechung ist dem Kunden in Textform mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 150,00 inklusive Verzugs- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags des Kunden sind die Kosten der Erdgaslieferung, der Anschluss und/oder die Einwirkung des Netzbetreibers auf die Anschlussnutzung zu berücksichtigen. Die Unterbrechung ist dem Kunden in Textform mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
 8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Textform mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzschlusses einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
 9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden tatsächlichen Auskünfte geben, wenn sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeführt werden können und der Kunde dies wünscht.
 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden, der grobe Fahrlässigkeit der Belieferung oder durch schuldhaftes Verhalten des Körpers oder der Gesellschaft, oder durch vorsätzliches Verschulden des Vertriebsgehilfen, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist der Lieferant zur Haftung auf Schadenersatz verpflichtet, da die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrages

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, seiner neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummer in Textform mitzuteilen.
 10.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die Umzüge des Kunden nach Ziffer 10.3 vorliegen. Unterbreitet die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.3. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.6. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.7. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.8. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.9. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.10. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.11. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.12. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.13. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.14. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.15. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.16. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.17. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.18. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.19. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.20. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten an entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erzielten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bel